

Jugendordnung – Version 2014	Jugendordnung – Änderungsvorschlag	Begründungen
Jugendordnung des Hessischen Leichtathletik-Verbandes Beschlossen in der Vollversammlung der HLV Jugendvertreter (VJV) 2002, bestätigt durch den Verbandstag (VT) 2002. Geändert durch die VJV 2008, bestätigt durch den VT 2008.	Jugendordnung des Hessischen Leichtathletik-Verbandes Beschlossen in der Vollversammlung der HLV Jugendvertreter (VJV) 2002, bestätigt durch den Verbandstag (VT) 2002. Geändert durch die VJV 2008, bestätigt durch den VT 2008.	Geändert durch die Jugendvollversammlung (JVV) 2011, bestätigt durch den VT 2011. Geändert durch die Jugendvollversammlung (JVV) 2014, bestätigt durch den VT 2014. (Hinweis: Als Präambel der Satzung ist vorangestellt: „Bei alleiniger Verwendung der männlichen Sprachform in der Satzung und in auf Grund der Satzung erlassenen Ordnungen ist immer gleichzeitig die weibliche gemeint und umgekehrt.“)
	§ 1 Name und Mitgliedschaft	Alle Jugendlichen und Kinder des Hessischen Leichtathletik Verbandes (HLV) – gemäß Altersklasseneinteilung der Leichtathletikordnung des Deutschen Leichtathletik-Verbandes (DLV) und die gewählten Jugendvertreter der Jugendvereine sowie der Jugendorganisationen im Bereich des HLV werden unter dem Namen Hessische Leichtathletik-Jugend
		Redaktionelle Änderungen Alle Jugendlichen und Kinder des Hessischen Leichtathletik-Verbandes (HLV) – gemäß Altersklasseneinteilung der Deutschen Leichtathletikordnung (DLO) des Deutschen Leichtathletik-Verbandes (DLV) - und die gewählten Jugendvertreter der Mitgliedsvereine sowie der Jugendorganisationen im Bereich des HLV werden unter dem Namen Hessische

Antrag zur Änderung der HLV Jugendordnung

Jugendordnung – Version 2014	Jugendordnung – Änderungsvorschlag	Begründungen
(HLJ) zusammengefasst.	Leichtathletik-Jugend (HLJ) zusammengefasst.	
§ 2 Grundsätze und Aufgaben	<p>§ 2 Grundsätze und Aufgaben</p> <p>Die HLJ führt und verwaltet sich selbstständig auf Grundlage der HLV-Satzung und HLV-Ordnungen in den jeweils gültigen Fassungen. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.</p> <p>Die Aufgaben der HLJ sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Förderung der Leichtathletik als Teil der Jugendarbeit, 2. Förderung der Leichtathletik zur Verbesserung körperlicher Leistungsfähigkeit, Gesundheit und Lebensfreude, 3. Mitwirkung an der Entwicklung und Verwirklichung zeitnauer Formen des Sports und der Jugendpflege, 4. Erziehung zum Grundsatz von Fair Play, 	<p>In der Praxis wird dieser Grundsatz bereits seit vielen Jahren durchgeführt und gelebt.</p> <p>Die Aufgaben der HLJ sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Förderung der Leichtathletik als Teil der Jugendarbeit, 2. Förderung der Leichtathletik zur Verbesserung körperlicher Leistungsfähigkeit, Gesundheit und Lebensfreude, 3. Mitwirkung an der Entwicklung und Verwirklichung zeitnauer Formen des Sports und der Jugendpflege, 4. Erziehung zur sportlichen Leistung nach dem „zum Grundsatz von Fair Play“ sowie zur Ächtung von Manipulationen jeglicher Art;

Antrag zur Änderung der HLV Jugendordnung

Jugendordnung – Version 2014	Jugendordnung – Änderungsvorschlag	Begründungen
5. Zusammenarbeit mit Landes- und Bundes-Jugendorganisationen,	5. Zusammenarbeit mit Landes- und Bundes-Jugendorganisationen sowie mit Bildungs-trägern,	Die Zusammenarbeit mit Bildungsträgern war bisher nicht in der Jugendordnung verankert.
6. jugendsportliche und jugendpflegerische Arbeit im HLV,	6. jugendsportliche und jugendpflegerische Arbeit im HLV,	
	7. Ergreifung von Maßnahmen zur Prävention bei Gewalt, insbesondere sexualisierter Gewalt im Sport,	Thematik war in der Jugendordnung bisher nicht verankert.
	8. Berücksichtigung geschlechterspezi- scher Unterschiede zwischen Mädchen und Jungen, Abbau von Benachteiligungen und Förderung der Gleichberechtigung junger Menschen,	Thematik war in der Jugendordnung bisher nicht verankert.
7. Einhaltung der »Internationalen Wettkampfregelein«,	97. Einhaltung der »Internationalen Wettkampfregeln«,	Redaktionelle Änderungen
8. Terminplanung und Ausschreibungsentwürfe für HLV-Veranstaltungen im Nachwuchsbe-reich,	108. Terminplanung und Ausschreibungsent-würfe für HLV-Veranstaltungen im Nach-wuchsbereich,	Redaktionelle Änderungen
9. Terminierung, Vorbereitung und Durchfüh-rung der Verbändekämpfe des Leichtathletik-Jugend,	119. Terminierung, Vorbereitung und Durch-führung der Verbändekämpfe des Leichtathletik-Jugend,	Redaktionelle Änderungen
10. weitere Aufgaben, die sich aus der Ju-gendordnung (JGO) des DLV ergeben können.	120. weitere Aufgaben, die sich aus der Ju-gendordnung (JGO) des DLV ergeben können.	Redaktionelle Änderungen

Antrag zur Änderung der HLV Jugendordnung

Jugendordnung – Version 2014	Jugendordnung – Änderungsvorschlag	Begründungen
§ 3 Organe	§ 3 Organe	Redaktionelle Änderungen
Organe der HLJ sind a) die Jugendvollversammlung, b) der Jugendausschuss.	Die Organe der HLJ sind a) der Jugendtag-Jugendvollversammlung, b) der Jugendausschuss.	Namensänderung, um Bedeutung des höchsten Organs in der HLJ aufzuwerten.
§ 4 Jugendvollversammlung (JVV)	§ 4 Jugendtagvollversammlung (JVV)	Redaktionelle Änderungen
(1) Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der HLJ und berät die Richtlinien der Jugendarbeit. Sie besteht aus: a) dem Jugendausschuss, b) den Kreisjugendwarten und den Beauftragten der Kreise für Kinderleichtathletik, c) den Kreisjugendsprechern. und Kreisschülersprechern. Die Jugendvollversammlung findet alle drei Jahre statt.	(1) Derie Jugendvollversammlung-Jugendtag ist das oberste Organ der HLJ. Es gibt ordentliche und außerordentliche Jugendtag. Und berät die Richtlinien der Jugendarbeit. SieEr besteht aus: a) dem Jugendausschuss, b) den Kreisjugendwarten, der Kreisjugendtag für Kinderleichtathletik, c) den Kreisjugendsprechern. und Kreisschülersprechern. Die Jugendvollversammlung findet alle drei Jahre statt.	Redaktionelle und inhaltliche Änderungen sowie Anpassungen.

Antrag zur Änderung der HLV Jugendordnung

Jugendordnung – Version 2014	Jugendordnung – Änderungsvorschlag	Begründungen
	<p>Aufgaben:</p> <p>(2) Der ordentliche Jugendtag hat insbesondere die Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) über grundsätzliche Angelegenheiten zu beraten und zu beschließen, b) die Berichte der Mitglieder des Jugendausschusses entgegen zu nehmen und über sie zu beraten, c) die Entlastung des Jugendausschusses zu beschließen, d) die Wahl des Vorsitzenden des Jugendausschusses (Vize-Präsident Jugend) sowie der Mitglieder des Jugendausschusses für die Dauer von drei Jahren, e) Änderungen der Jugendordnung und Anträge zu beraten und zu beschließen. <p>Einberufung und Anträge</p> <p>(3) Der ordentliche Jugendtag findet alle drei Jahre vor dem HLV-Verbandstag statt.</p> <p>Der Jugendausschuss kann einen außerordentlichen Jugendtag einberufen.</p>	<p>Aufgaben der Jugendvollversammlung wurden bisher nicht erfasst.</p> <p>Regelungen zur Einberufung und Anträge, Abstimmungen, Wahlen und Protokoll sowie Versammlungsleitung sind in der bisherigen Jugendordnung nicht festgelegt.</p> <p>Die vorliegenden Regelungen sind konform zur</p>

Jugendordnung – Version 2014	Jugendordnung – Änderungsvorschlag	Begründungen
	<p>Ändert den Jugendtag einberufen, wenn das Interesse des HLV es erfordert. Es muss ihn auf schriftlich begründeten Antrag von zweidrittel der Kreise einberufen.</p> <p>Die Einladung zum ordentlichen Jugendtag sowie zum außerordentlichen Jugendtag erfolgt entsprechend den Regelungen der Satzung des HLV in ihrer jeweils gültigen Fassung, derzeit in § 6 Abs. 3.</p> <p>(4) Sämtliche Anträge zum ordentlichen Jugendtag sowie zum außerordentlichen Jugendtag müssen entsprechend den Regelungen der Satzung des HLV (derzeit § 6 Abs. 6) in ihrer jeweils gültigen Fassung gestellt werden. Dies gilt auch für Dringlichkeitsanträge.</p> <p>Abstimmungen, Wahlen und Protokoll</p> <p>(5) Die Regelungen der Satzung des HLV einschließlich Abstimmungen, Wahlen und Protokoll (derzeit § 6 Abs. 6) in der jeweils gültigen Fassung gelten entsprechend.</p> <p>(96) Wahlen werden offen ausgeführt, wenn keine geheime Wahl beantragt wird.</p>	<p>HLV Satzung und Verwaltungsordnung, beziehen sich jedoch direkt auf die Jugendordnung.</p>

Jugendordnung – Version 2014	Jugendordnung – Änderungsvorschlag	Begründungen
	<p>(107) Wahlvorschläge können dem Jugendtag von den Vereinen, den HLV-Kreisen, dem Jugendausschuss und dem Präsidium unterbreitet werden.</p> <p>(148) Nicht anwesende Bewerberinnen und Bewerber können gewählt werden, wenn der Versammlungsleitung vor der Abstimmung eine schriftliche Erklärung vorliegt, aus der die Bereitschaft zur Annahme der Wahl hervorgeht.</p> <p>(9) Das Wahlergebnis ist durch die Versammlungsleitung festzustellen, bekannt zu geben und seine Gültigkeit ausdrücklich für das Protokoll schriftlich zu dokumentieren.</p> <p>(10) Vom Jugendtag ist ein Protokoll zu erstellen, das vom Vorsitzenden des Jugendausschusses und von dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von vier Wochen nach Versand des Protokolls schriftlich Einspruch eingelegt wird.</p>	<p>Versammlungsleitung:</p> <p>(11) Der Jugendtag kann zu Beginn der Versammlung eine Versammlungsleitung</p>

Jugendordnung – Version 2014	Jugendordnung – Änderungsvorschlag	Begründungen
	<p>wählen. Falls diese nicht vorgenommen wird, obliegt dem Vorsitzenden des Jugendausschusses die Durchführung des Jugendtages.</p>	<p>(2) Die Jugendvollversammlung wählt den Jugendwart für die Dauer von drei Jahren. Sie schlägt dem Verbandsrat die Mitglieder des Jugendausschusses:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Beauftragter für Kinderleichtathletik (U12-U8), b) Jugendwettkampfwart, – und Schülerwettkampfwart, c) Schulsportbeauftragter, d) Statistiker U16/U14, e) vier Beauftragte für HLV-Jugendarbeit zur Bestellung von drei Jahren vor. <p>(2) Die Jugendvollversammlung wählt den Jugendwart für die Dauer von drei Jahren. Sie schlägt dem Verbandsrat die Mitglieder des Jugendausschusses:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Beauftragter für Kinderleichtathletik (U12-U8), b) Jugendwettkampfwart, – und Schülerwettkampfwart, c) Schulsportbeauftragter, d) Statistiker U16/U14, e) vier Beauftragte für HLV-Jugendarbeit zur Bestellung von drei Jahren vor.
		<p>(2) Die Jugendvollversammlung wählt den Jugendwart für die Dauer von drei Jahren. Sie schlägt dem Verbandsrat die Mitglieder des Jugendausschusses:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Beauftragter für Kinderleichtathletik (U12-U8), b) Jugendwettkampfwart, – und Schülerwettkampfwart, c) Schulsportbeauftragter, d) Statistiker U16/U14, e) vier Beauftragte für HLV-Jugendarbeit zur Bestellung von drei Jahren vor. <p>(2) Die Jugendvollversammlung wählt den Jugendwart für die Dauer von drei Jahren. Sie schlägt dem Verbandsrat die Mitglieder des Jugendausschusses:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Beauftragter für Kinderleichtathletik (U12-U8), b) Jugendwettkampfwart, – und Schülerwettkampfwart, c) Schulsportbeauftragter, d) Statistiker U16/U14, e) vier Beauftragte für HLV-Jugendarbeit zur Bestellung von drei Jahren vor.
		<p>(2) Die Jugendvollversammlung wählt den Jugendwart für die Dauer von drei Jahren. Sie schlägt dem Verbandsrat die Mitglieder des Jugendausschusses:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Beauftragter für Kinderleichtathletik (U12-U8), b) Jugendwettkampfwart, – und Schülerwettkampfwart, c) Schulsportbeauftragter, d) Statistiker U16/U14, e) vier Beauftragte für HLV-Jugendarbeit zur Bestellung von drei Jahren vor. <p>(2) Die Wahl des Jugendwartes-Vize-Präsidenten chend dem Turnus der Wahl des HLV-Präsidiums und zwar in der jeweils letzten Sitzung vor dem HLV-Verbandstag, bei dem satzungsgemäß Wahlen anstehen und sodann die Wahl des Jugendwartes zu bestätigen ist.</p>

Antrag zur Änderung der HLV Jugendordnung

Jugendordnung – Version 2014	Jugendordnung – Änderungsvorschlag	Begründungen
§ 5 Jugendausschuss des HLV	§ 5 Jugendausschuss des HLV	
<p>(1) Der Jugendausschuss ist im Rahmen der HLV-Satzung das Beschlussorgan der HLV und setzt sich unter Berücksichtigung der Vorschläge aus der JVV wie folgt zusammen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Jugendwart als Leiter des Ausschusses, b) Beauftragter für Kinderleichtathletik, c) Jugendwettkampfwart, – und Schülerwettkampfwart, d) Schulsportbeauftragter, e) Sportwart f) Statistiker U16/U14, g) zwei Jugendsprecher, h) vier Beauftragte für HLV-Jugendarbeit: <p>1. Beauftragter für Verbändekämpfe, 2. Beauftragter für Nachwuchssichtung und -förderung, 3. Beauftragter für Wahlen und Unterstützung der Jugendsprecherarbeit, 4. Beauftragter für Öffentlichkeitsarbeit.</p>	<p>(1) Der Jugendausschuss ist im Rahmen der HLV-Satzung das Beschlussorgan der HLV und setzt sich unter Berücksichtigung der Vorschläge-Wahlen aus demf JugendtagJV wie folgt zusammen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Jugendwart–Vize-Präsident Jugend als Leiter des Ausschusses, b) Beauftragter für Kinderleichtathletik, c) Jugendwettkampfwart, —und Schülerwettkampfwart, d) Schulsportbeauftragter, e) Sportwart f) Statistiker U16/U14, g) zwei Jugendsprecher, h) bis zu vier Beauftragte für Jugendarbeit: <p>1.–Beauftragter für Verbändekämpfe, 2.–Beauftragter für Nachwuchssichtung und –förderung, 3.–Beauftragter für Wahlen und Unterstützung der Jugendsprecherarbeit, 4.–Beauftragter für Öffentlichkeitsarbeit.</p>	<p>Redaktionelle Änderung sowie inhaltliche Ergänzungen</p> <p>Die Aufgaben der bis zu vier Beauftragten für HLV-Jugendarbeit sollen in der ersten konstituierenden Sitzung nach dem HLV Jugendtag je nach aktueller Aufgabenlage für die Amtszeit verteilt werden.</p>

Jugendordnung – Version 2014	Jugendordnung – Änderungsvorschlag	Begründungen
	<p>Aufgaben</p> <p>(2) Der Vize-Präsident Jugend vertritt die HLJ bei Tagungen der Jugendvertreter des Deutschen Leichtathletik-Verbandes und der Sportjugend Hessen sowie in den Ausschüssen Leistungs-, Schul- und Wettkampfsport des HLV. Er koordiniert die Arbeit des Jugendausschusses.</p>	<p>Aufgaben des Vize-Präsidenten Jugend in der Jugendordnung bisher nicht beschrieben.</p>
	<p>(3) Die Mitglieder des Jugendausschusses sind für bestimmte Aufgabenfelder zuständig. Die personelle Zuordnung der vier Beauftragten für HLV-Jugendarbeit erfolgt bei der konstituierenden Sitzung des Jugendausschusses nach dem Jugendtag</p>	<p>Absatz ergibt sich aus einer Neubesetzung des Jugendausschusses.</p>
	<p>(2) Zu den Aufgaben des Jugendausschusses gehören:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) jugendsportliche und jugendpflegerische Arbeit im HLV, b) Überwachung der Einhaltung der internationalen Wettkampfregeln, c) Beratung zur Terminplanung und zu den Ausschreibungen der HLV-Veranstaltungen im Nachwuchsbereich, d) Nachwuchssichtung und -förderung. 	<p>(42) Zu den Aufgaben des Jugendausschusses ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des HLV, soweit sie nicht dem Jugendtag ausdrücklich übertragen sind. gehören:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) jugendsportliche und jugendpflegerische Arbeit im HLV, b) Überwachung der Einhaltung der internationalen Wettkampfregeln, c) Beratung zur Terminplanung und zu den Ausschreibungen der HLV-Veranstaltungen im Nachwuchsbereich, d) Nachwuchssichtung und -förderung. <p>Aufgaben des Jugendausschusses sind im oberen Abschnitt konkretisiert. In der alten Jugendordnung war die Aufgabenbeschreibung im weiten Teilen doppelt aufgelistet. (Siehe §2 und §5 (2))</p>

Jugendordnung – Version 2014	Jugendordnung – Änderungsvorschlag	Begründungen
(3) Der Jugendausschuss tagt in der Regel zweimal jährlich und wählt einen stellvertretenden Leiter. Er hat die Beschlüsse der JVV zu beachten.	(3) Der Jugendausschuss tagt in der Regel zweimal jährlich und wählt aus seinen Reihen einen stellvertretenden Leiter. Er hat die Beschlüsse der JVV des Jugendtages zu beachten.	Redaktionelle und inhaltliche Anpassungen.
(4) Mitglieder des Jugendausschusses können stellvertretend Aufgaben und Verantwortungsbereiche des Jugend-Präsidenten Jugend JU fern sie vom Jugendwartes-übernehmen, sofern sie vom Jugendausschuss beauftragt werden. Zu den Sitzungen des Jugendausschusses können weitere Personen zur Erörterung besonderer Fragen hinzugezogen werden.	(4) Mitglieder des Jugendausschusses können stellvertretend Aufgaben und Verantwortungsbereiche des Vize-Präsidenten Jugend JU fern sie vom Jugendwartes-übernehmen, sofern sie vom Jugendausschuss beauftragt werden. Zu den Sitzungen des Jugendausschusses können weitere Personen zur Erörterung besonderer Fragen hinzugezogen werden.	Redaktionelle Änderung
	(5) Die Amtszeit der Mitglieder des Jugendausschusses endet – auch nach Ablauf der Wahlperiode – mit der Neuwahl bei dem Jugendtag . Scheidet ein Mitglied des Jugendausschusses vorzeitig aus, so beruft der Jugendausschuss einen Nachfolger.	(Regelungen zur Laufzeit von Amtszeiten waren in der Jugendordnung bisher noch nicht festgelegt.)
	§ 6 Arbeitsgruppen Auf Beschluss des Jugendausschusses können Arbeitsgruppen eingesetzt werden, die bestimmte Sachthemen beraten und Bechlussvorlagen für den Jugendausschuss erarbeiten. Die Arbeitsgruppen sind dem Jugendausschuss gegenüber verantwortlich.	§ 6 Arbeitsgruppen Auf Beschluss des Jugendausschusses und unter Beachtung des Jugend-Haushaltes können Arbeitsgruppen eingesetzt werden, die bestimmte Sachthemen beraten und Bechlussvorlagen für den Jugendausschuss erarbeiten. Die Arbeitsgruppen sind dem Jugendausschuss gegenüber verantwortlich.

Jugendordnung – Version 2014	Jugendordnung – Änderungsvorschlag	Begründungen
<p>Beschlüsse der Arbeitsgruppen bedürfen seiner Zustimmung. Der Jugendausschuss setzt für jede Arbeitsgruppe einen Leiter ein, der Mitglied des Jugendausschusses sein muss. Die weiteren Mitglieder der Arbeitsgruppen werden auf dessen Vorschlag vom Jugendausschuss bestätigt.</p>	<p>Jugendausschuss gegenüber verantwortlich. Beschlüsse der Arbeitsgruppen bedürfen seiner Zustimmung. Der Jugendausschuss setzt für jede Arbeitsgruppe einen Leiter ein, der Mitglied des Jugendausschusses sein muss. Die weiteren Mitglieder der Arbeitsgruppen werden auf dessen Vorschlag vom Jugendausschuss bestätigt.</p>	<p>Der Ablauf Wahl der Jugendsprecher und weitere Regularien sind genauer erläutert. .</p> <p>§ 7 Jugendsprecher</p> <p>(1) Als Jugendsprecher können sich junge Menschen aus den HLV-Mitgliedsvereinen engagieren. Damit soll ein Einstieg für Tätigkeiten in ehrenamtlichen Gremien des Sports ermöglicht werden. Zum Zeitpunkt der ersten Wahl sollte der zu Wählende zwischen 16 und 22 Jahren alt sein. Eine Wiederwahl ist zulässig, sofern die Person zum Zeitpunkt der Wahl unter 27 Jahre ist.</p> <p>(24) Die Jugendsprecher vertreten die Interessen der Nachwuchs-Leichtathleten. Sie werden von den Jugendlichen auf die Dauer von zwei Jahren im Rahmen der Hessischen U20-Einzelmeisterschaften (Freiluft) in geheimer Wahl gewählt. Ihre Amtszeit beginnt jeder Teilnehmer der Meisterschaft. Gewählt ist derjenige, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Alle Mitglieder des HLV sind berechtigt, Wahlgänge bis zum Tag der Wahl einzurichten. Ein der bei den sollte weiblich, der andere männlich sein.</p> <p>Erweiterung des Einstiegsalters auf 22 Jahre, um potentiellen Kandidatenkreis zu erweitern.</p>
	<p>(1) Die Jugendsprecher vertreten die Interessen der Nachwuchs-Leichtathleten. Sie werden von den Jugendlichen auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Ihre Amtszeit beginnt am 1. Januar des der Wahl folgenden Jahres. Ein der beiden sollte weiblich, der andere männlich sein. In jedem Jahr sollte ein Jugendsprecher gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Zum Zeitpunkt der ersten Wahl muss der zu Wählende der Jugendklasse angehören. Die Jugendsprecher werden bei den Hessischen U20-Einzelmeisterschaften (Freiluft) in geheimer Wahl gewählt. Wahlberechtigt ist jeder Teilnehmer der Meisterschaft. Gewählt ist derjenige, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Alle Mitglieder des HLV sind berechtigt, Wahlgänge bis zum Tag der Wahl einzurichten.</p>	

Jugendordnung – Version 2014	Jugendordnung – Änderungsvorschlag	Begründungen
	<p>In jedem Jahr sollte ein Jugendsprecher gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Zum Zeitpunkt der ersten Wahl muss der zu Wahlende der Jugendklasse angehören.</p> <p>Die Jugendsprecher werden bei den Hessischen U20-Einzelmeisterschaften (Freiluft) in geheimer Wahl gewählt. Wahlberechtigt ist jeder Teilnehmer der Meisterschaft. Gewählt ist derjenige, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Alle Mitglieder des HLV sind berechtigt, Wahlvorschläge bis zum Tag der Wahl einzureichen.</p>	<p>§ 8 Beisitzer Der Jugendausschuss kann mit der Jugendarbeit vertraute Personen (z.B. Pressearbeit, Lehrwesen im Nachwuchsbereich, Finanzen usw.) für eine Wahlperiode zu Beisitzern im Jugendausschuss dem Verbandsrat zur Wahl vorschlagen.</p>
	<p>§ 9 HLV-Satzung und Ordnungen Die Satzung des HLV gilt auch im Jugendbereich. Ebenso gelten die Ordnungen des HLV soweit nicht in dieser Ordnung etwas anderes bestimmt ist. Für alle Veranstaltungen sind die Internationalen Wettkampfregeln (IWR) sowie die Leichtathletikordnung des DLV (DLO) maßgebend.</p>	<p>§ 9 HLV-Satzung und Ordnungen Die Satzung des HLV in ihrer jeweils gültigen Fassung gilt auch im Jugendbereich. Ebenso gelten die Ordnungen des HLV soweit nicht in dieser Ordnung etwas anderes bestimmt ist. Für alle Veranstaltungen sind die Internationalen Wettkampfregeln (IWR) sowie die Leichtathletikordnung des DLV (DLO) maßgebend.</p> <p>Inhaltliche Ergänzung</p>

Jugendordnung – Version 2014	Jugendordnung – Änderungsvorschlag	Begründungen
§ 10 Änderung der Jugendordnung Änderungen zur Jugendordnung werden von dem Jugendausschuss beraten, von der Jugendvollversammlung beschlossen und gemäß § 6, 7 und 8 der HLV-Satzung dem Verbandstag, der Verbandsvollversammlung oder dem Verbandsrat zur Bestätigung mit einfacher Mehrheit vorgelegt.	§ 10 Änderung der Jugendordnung Änderungen zur Jugendordnung werden von dem Jugendausschuss beraten, vom Jugendtag der Jugendvollversammlung beschlossen und gemäß § –6, –7 und 8 der HLV-Satzung dem Verbandstag, der Verbandsvollversammlung oder dem Verbandsrat zur Bestätigung mit einfacher Mehrheit vorgelegt.	Redaktionelle Änderung